

Anhang zur Friedhofordnung für die Pfarre Sierning (1.1.2024)

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates und nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der Kundmachung auf dem Friedhofgelände Sierning in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) für Grüfte	€ 1.220,00
b) Urnengruft/Kolumbarium d. Pfarre	€ 2.540,00
c) Urnennischen	€ 2.780,00
d) Wandgräber (Epitaphien)	€ 520,00
e) Doppelwandgräber (Epitaphien)	€ 880,00
f) Reihengräber und Urnengräber (80/180)	€ 400,00
g) Überbreite Reihengräber (über 80 cm)	€ 500,00
h) Reihendoppelgräber	€ 640,00

2. Die Nachlösegebühr für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Grüfte	€ 530,00
b) Urnengruft/Kolumbarium der Pfarre	€ 120,00
c) Urnennischen	€ 240,00
d) Wandgräber (Epitaphien)	€ 180,00
e) Doppelwandgräber (Epitaphien)	€ 360,00
f) Reihengräber und Urnengräber (80/180)	€ 120,00
g) Überbreite Reihengräber (über 80 cm)	€ 170,00
h) Reihendoppelgräber	€ 240,00
i) Kindergräber	€ 70,00

3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche, oder einer Urne in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten.

Die Beilegungsgebühr beträgt: € 70,00

Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

4. Die Gebühr für den Abfall beträgt (sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist):

a) Deponiekosten pro Kranz	€ 17,00
b) Deponiekosten pro Blumenbukett	€ 6,00

5. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

7. Die Grabungsarbeiten erfolgen durch Firma Andreas Steininger, Aschach. Dort beauftragte Leistungen werden von Fa. Steininger direkt verrechnet.

Ergänzung zu Art. VII [2] Ausmaß der Grabstellen:

a) Es werden keine neuen Kindergräber errichtet. Kinder werden im Familiengrab, oder in einem Reihengrab bestattet.

b) Urnengräber im Bereich des Kindergräberfeldes sind 1,00 m lang und 80 cm breit.

c) Urnengräber im Bereich des sonstigen Gräberfeldes sind wie ein Reihengrab / Einfachgrab ausgeführt: 1,80 m lang und 80 cm breit.

d) Reihendoppelgräber sind 1,80 m lang und 1,80 m breit.

e) Die Länge und Breite von Gräbern direkt an der Friedhofmauer wird von der Friedhofverwaltung in jedem Einzelfall festgelegt.

Ergänzung zu Art. XII [2] Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

Ist der Stein der Grabeinfassung breiter als 10 cm, so gilt die Mehrbreite als Grababdeckung. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmals, das vor 1.1.2011 errichtet wurde und eine größere Grababdeckung aufwies, kann diese von der Friedhofverwaltung genehmigt werden.

Ergänzung zu Art. XII [3]: Bei jeder Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabmales ist ein Grabgrundriss mindestens im Maßstab 1:50 vorzulegen, der ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt und aus dem die Art der Überdeckung, bzw. eine eventuelle teilweise Abdeckung des Grabes ersichtlich ist.

Die Pläne sind vollständig zu bemaßen, einschließlich den seitlichen Nachbargräbern und dem genauen Abstand zu diesen. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmals genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Art der Überdeckung, einer eventuellen teilweisen Abdeckung, der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

Ergänzung zu Art. XV. Beisetzung von Aschenurnen:

[3] Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab, oder im Kolumbarium sind Aschenkapseln und Außenurnen zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Sierning, 29.11.2023

Für den Fachausschuss Finanzen:


[Signature] *[Signature]*

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ

A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0213/A..... 20.06 LINZ, AM 06.12.2023

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

[Signature]
Bischöflicher Notar



[Signature]
GENERALVIKAR